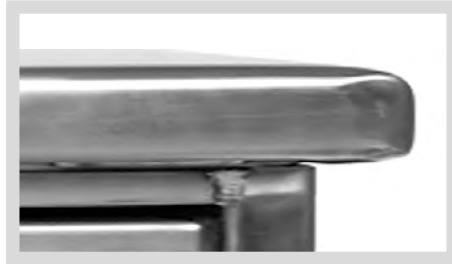




BICO
LÖSUNGEN IN METALL

ARBEITSTISCHE



ARBEITSTISCHE

DER SICHTBARE UNTERSCHIED



Die 3 mm Edelstahl Tischplatte mit Softkante – absolut hygienisch und sicher. (Standardausführung)



Die Kunststoff-Führung der Mehlwagen sorgt für eine perfekte und leichte Handhabung.

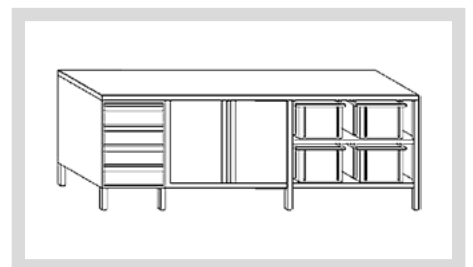
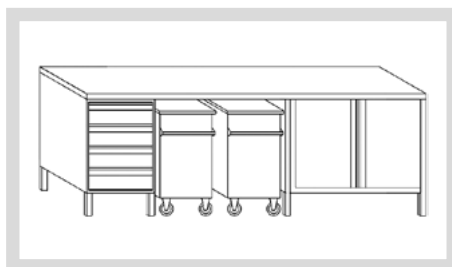
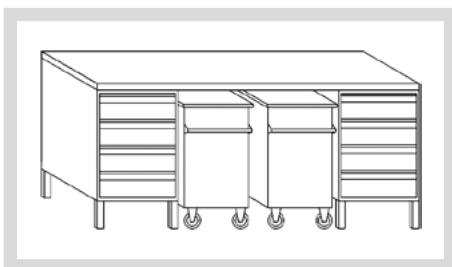
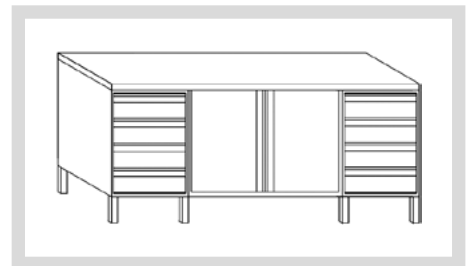
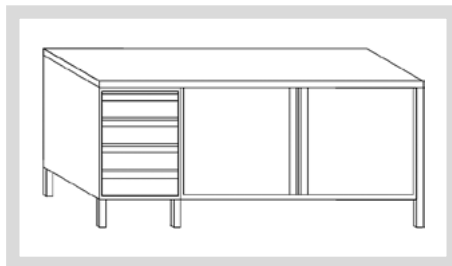
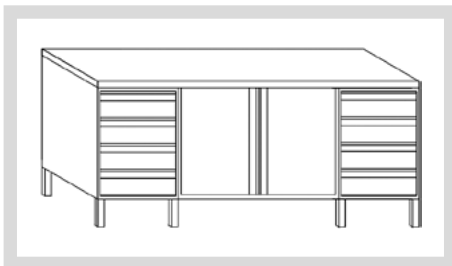
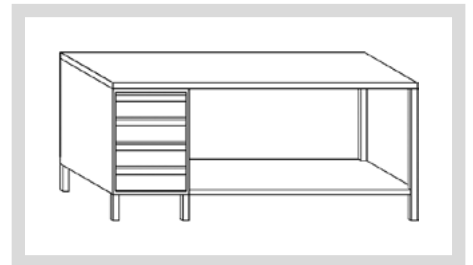
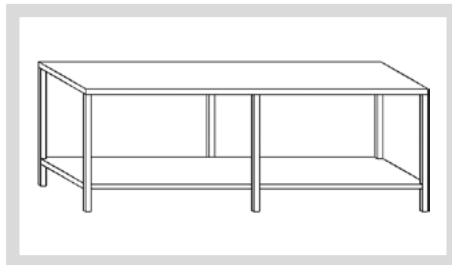
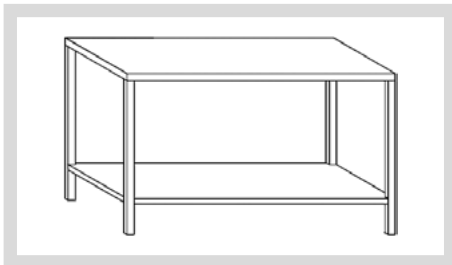
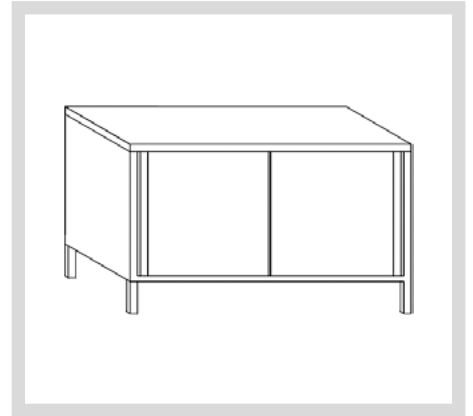
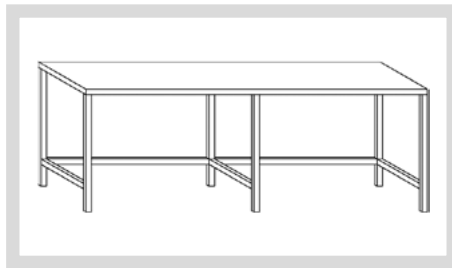
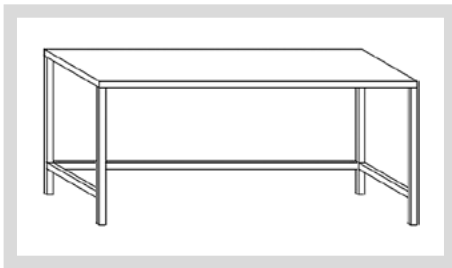


Alternativ auch mit Buchenholzplatte oder Granitplatte lieferbar.



Stabile Edelstahl-Rollen-Auszüge für perfekte Führung und lange Lebensdauer.

ARBEITSTISCHE



- BICO liefert Ihnen sämtliche Varianten von Arbeitstischen
- Geschirrschränke, Wandschränke, Putzmittelschränke, etc.
- auch mit Buchenholzplatte oder Granitplatte lieferbar

- 3 mm Edelstahltische
- Softkante
- Edelstahl-Rollen-Auszüge

WIR MACHEN IHNEN GERNE EIN ANGEBOT

BICO GMBH

07046/9613-0

- Industriestraße 17
- 74397 Pfaffenhofen
- www.bico-gmbh.de

ARBEITSTISCHE

EINRICHTUNGEN



Tischwagen

Bezeichnung	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Mehlwagen Edelstahl, Inhalt 100 kg	700	435	780		485000
Schubladenblock Edelstahl, 4 Schubladen, fahrbar, 2 Stopprollen	630	520	760		478100



Regale

Bezeichnung	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Fachböden	Art.Nr./Größe
Edelstahlregal Edelstahl 4301, Fachböden fest verschweißt	werden nach Ihren Angaben gefertigt				

TIPP

BICO fertigt auch nach Ihren Maßangaben! Rufen Sie uns an: 07046-9613-0



Spülbecken, Spültische

Bezeichnung	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Art.Nr./Größe
auf Anfrage	Größe und Ausführung nach Ihren Angaben. Rufen Sie uns bei Bedarf einfach an!			494000



Handwasch-Ausguss-Kombination

Bezeichnung	Breite mm	Tiefe mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Handwasch - Ausgusskombination mit Mischbatterie mit Ab- und Überlauf, Beckengröße 1: 340 x 240 x 150 Handwaschbecken Beckengröße 2: 370 x 340 x 150 Ausgussbecken	500	600	850 / 570		494500

INFO

BICO liefert Ihnen Handwaschbecken in den verschiedensten Ausführungen. Teilen Sie uns einfach Ihre Anforderungen mit: 07046-9613-0

ARBEITSTISCHE

EINRICHTUNGEN



Tischwagen

Bezeichnung	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./ Größe
Spül- und Abtropfwagen Aufhängehaken verstellbar	1260	630	1930		495000

INFO

Am BICO Spül- und Abtropfwagen sind die Aufhängehaken frei verstellbar .



Ausstellwagen

Bezeichnung	Breite mm	Tiefe mm	Höhe mm	Blechgröße	Art.Nr./ Größe
Ausstellwagen	werden nach Ihren Angaben gefertigt				

Ausstellregal

Bezeichnung	Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./ Größe
Ausstellregal	1260	430	1650		496500

INFO

BICO-Ausstellwagen und Ausstellregale sind in verschiedenen Varianten lieferbar - z.B. mit Kunstglas-Verkleidung. Mehr Information unter Telefon: 07046-9613-0



Förderband-Arbeitstisch

Bezeichnung	Art.Nr./ Größe
Förderband-Arbeitstisch, elektrisch (220V/50Hz.) angetrieben	Breite und Länge des Bandes können frei gewählt werden 497500

INFO

Förderband-Arbeitstische und Förderbänder werden von BICO nach Ihren Anforderungen gefertigt. Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gerne! Telefon: 07046-9613-0



Fahrbares Förderband

Bezeichnung	Gewicht	Art.Nr./ Größe
Fahrbares Förderband höhenverstellbar, neigbar		498500

TIPP

Auch mit Exzenter-Fahrwerk lieferbar. Mobil und trotzdem sicherer Stand.



BICO
LÖSUNGEN IN METALL

FÖRDERTISCHE



- BICO fertigt individuelle Produktionstische für Ihre Anforderung
- Ein Förderbandtisch komplett aus Edelstahl um z.B. Salate vorzubereiten oder Brötchen zu belegen, macht sich bei größeren Produktionsmengen schnell bezahlt

- Stabile Ausführung durch Edelstahl-Profilrohr
- Edelstahl-Arbeitsplatte
- Rollen zum variablen Einsatz

WIR MACHEN IHNEN GERNE EIN ANGEBOT

BICO GMBH

07046/9613-0

- Industriestraße 17
- 74397 Pfaffenhofen
- www.bico-gmbh.de

ARBEITSTISCHE

EINRICHTUNGEN



Handwasch-Ausguss-Kombination

Bezeichnung	Breite mm	Tiefe mm	Höhe/Arbeits- höhe mm	Gewicht	Art.Nr./ Größe
Hygienestation 12V/220V Vollausstattung	620	540	1030/880		494700
<p>Boiler/Durchlauferhitzer 12V/220V 19 Liter Frisch- und Abwassertanks Edelstahldeckel mit Seifenspender und Papier-Handtuchhalter inte- grierter Abfallbehälter und Klein- teilablage in der Tür. Frischwassertank mit Kleinschwim- merventil zum direkten Anschluss an das öffentliche Wassernetz (6 Bar), Abwassertank mit Abwas- serhahn, 12V/33AH Gel-Batterie, Ladegerät 12V/4A, wartungsfreie 12V Tauchpumpe, Einhebelmisch- batterie mit Microschalter.</p>					
Hygienestation 220V (ohne 12 Volt)	620	540	1030/880		494710
<p>wie 494700 nur OHNE 12 Volt Boiler 220V, keine Gel-Batterie, kein Ladegerät, 12V Steckernetzteil für Tauchpumpe</p>					

INFO

Auszug aus der Lebensmittel Hygiene-Verordnung (Kapitel 3):

Anforderungen an Betriebsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchstabe b: 1.5.1. Es müssen geeignete Vorrichtungen zur Gewährleistung einer angemessenen Personahygiene zur Verfügung stehen, insbesondere leicht erreichbare Handwaschbecken in ausreichender Zahl und Mittel zum hygienischen Reinigen und Trocknen der Hände. Die Handwaschbecken müssen eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.

Heisse Pfanne

Bezeichnung	Daten	Art.Nr./ Größe
Heisse Pfanne		700000
Durchmesser	500 mm	
Volumen	14 Liter	
Gewicht	18 kg	
Material	Chromnickelstahl 18/10	
Beheizung	Rohrheizkörper, über Drehregler stufenlos von 70 - 220° C wählbar	
elektr. Anschluss:	2,8 kW, 230 V, 10 A; Anschlusskabel 2 m	
Ausstattung	Gerät mit 2 Tragegriffen, Ein-/Ausschalter, Temperaturanzeige	

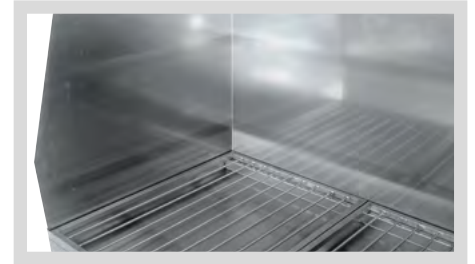
ARBEITSTISCHE

EINRICHTUNGEN



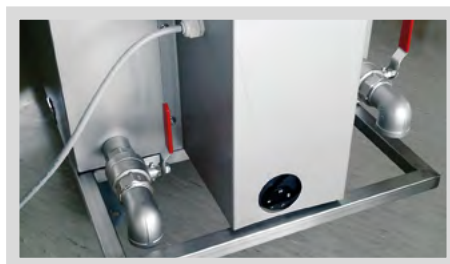
Glasier- und Sprühstation

Bezeichnung	Breite mm	Tiefe mm	Höhe über alles mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Glasier- und Sprühstation Edelstahl 1.4301, 4 Lenkrollen, davon 2 Stopprollen, Sprühschutzblech 600 mm hoch, mit Ablaufhahn	1200	800	1450		483000



Tauchbecken

Bezeichnung	Innenmaß Breite mm	Länge mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Tauchbecken Edelstahl 1.4301 2 Lenkrollen, 2 Bockrollen, Volumen 250 Liter, 2 x Kugelauslaufhahn, Heizstab incl. Regler, 400 Volt, 4,5 kW mit Auflagedeckel, einfache sichere Handhabung	500	1020	750		495700



ARBEITSTISCHE

EINRICHTUNGEN



Tortenringständer

Bezeichnung	Fahrwerk mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Tortenringständer einfach Edelstahl 1.4301, 3 Lenkrollen, Mittelstange 1600 mm	635	1750		468000
Tortenringständer doppelt Edelstahl 1.4301, 4 Lenkrollen, 2 Stangen á 1600 mm	600 x 400	1750		468100



Kesselwagen

Bezeichnung	Fahrwerk mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr./Größe
Kesselwagen Edelstahl 1.4301, 4 Lenkrollen, Kesselaufnahme 360 mm	415 x 415	465		851185



Wandschragen schwenkbar

Bezeichnung Größe	Breite mm	Tiefe mm	Höhe mm	Gewicht	Art.Nr.
Wandschragen Metallbügelkonstruktion zur Auflage von Backblechen mit 6 Etagen, Abstand 150 mm, Seitenteile können zur Wand geschwenkt werden.	variabel	400	1200		803204
gegen Aufpreis in jeder Farbe lieferbar					

TIPP

BICO fertigt auch nach Ihren Maßangaben! Rufen Sie uns an: 07046-9613-0

AGB BICO GmbH

ALLGEMEINE VERKAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unseren Kunden somit für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge. Für unsere Einkäufe und Bestellungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen nicht. Hierfür gelten unsere gesonderten Einkaufs- und Bestellbedingungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch uns schriftlich zugestimmt.
3. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Kunden Lieferungen an die Kunden vorbehaltlos ausführen.
4. Kunden im Sinn dieser Geschäftsbeziehungen sind nur Unternehmer. Gegenüber Verbrauchern finden diese Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind freibleibend und unverbindlich.
Ebenso sind von uns erteilte Empfehlungen oder erstellte Muster unverbindlich. Da wir den genauen Einsatzbereich der von uns hergestellten Produkte bzw. unserer Leistungen nicht kennen, erfolgen etwaige Empfehlungen oder Muster unsererseits stets unverbindlich. Für etwaige fehlerhafte oder ungeeignete Empfehlungen haften wir daher nicht.
2. Die Kunden sind an ihre Bestellungen 4 Wochen gebunden. Für uns sind diese Bestellungen nur verbindlich, soweit wir diese schriftlich bestätigen oder der Bestellung durch Übersendung der Ware nachkommen. Wir sind berechtigt, Bestellungen der Kunden innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist anzunehmen. Ein Vertrag kommt jedoch erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Der Kunde ist, auch bei gegebenenfalls verspätetem bzw. verzögertem Zugang der Auftragsbestätigung nicht zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.
3. Jede Annahme der Bestellungen der Kunden erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Waren.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, sofern ein Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist auf Verlangen unverzüglich vollständig zurückzugeben.

§ 3 Lieferung und Gefahrenübergang

1. Etwaige von uns angegebene Liefertermine sind nur bei schriftlicher Vereinbarung oder bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Abweichende Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Der Beginn einer etwaigen von uns angegebenen Lieferzeit setzt in jedem Fall die Abklärung aller technischen Fragen voraus, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen der Kunden, insbesondere der Zahlungsverpflichtung.
In Fällen von Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, Energiemangel, Verkehrsstörung, höherer Gewalt, nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung oder anderer nicht von uns zu vertretender Lieferbehinderungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse sind wir berechtigt, einen etwaigen Liefertermin angemessen hinauszuschieben. Dasselbe gilt im Fall einer unvorhergesehenen und von uns nicht zu vertretenden Maschinenstörung. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt, etwaige angegebene Liefertermine angemessen hinauszuschieben.
2. BICO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Bei Teillieferungen ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag, jedoch wegen Leistungsstörungen bei nur einer Teillieferung, ausgeschlossen.
3. Die zu liefernde Waren werden von uns nicht versichert. Der Kunde kann bei uns jedoch nach einer Versicherung der Lieferware anfragen. Eine Verpflichtung zur Versicherung der Lieferware ist für uns hiermit jedoch nicht verbunden. Sollte die Lieferware an uns jedoch ohne rechtliche Verpflichtung hierzu versichert werden, erfolgt dies stets auf Kosten des Kunden.

4. Sollte es aufgrund fehlerhafter Angaben des Kunden zu den Adressdaten zu zusätzlichen Kosten kommen, so hat der Kunde diese zu ersetzen.
Die Verpflichtung des Kunden zum Ersatz der Kosten für eine erfolglose Anlieferung besteht ferner dann, wenn die Ware aufgrund baulicher Gegebenheiten vor Ort nicht angeliefert werden kann. Diese Ersatzpflicht des Kunden gilt ferner dann, wenn er unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht erreichbar ist.
5. Etwaige angegebene Liefertermine oder Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Warensendung innerhalb etwaiger angegebener Liefertermine oder -fristen an den Spediteur, den Frachtführer, oder an eine sonstige mit der Versendung beauftragte Person übergeben ist.
Sofern sich die Übergabe an die Transportperson aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, gelten etwaige Liefertermine oder -fristen als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb etwaiger vereinbarter Liefertermine/-fristen.
6. Sofern sich BICO verpflichtet haben sollte, Ware nach Ablauf einer etwaigen Nutzungsdauer zurückzunehmen, so hat der Kunde diese kostenfrei und im ursprünglichen ausgelieferten Zustand an BICO zurückzusenden.
7. Sofern und soweit wir mit der Lieferung in Verzug kommen sollten und danach zum Schadensersatz verpflichtet sein sollten, wird nur der konkrete und nachgewiesene Schaden ersetzt. Dieser ist zudem der Höhe nach beschränkt auf einen Betrag von 5% des Wertes der verspäteten (Teil-) Lieferung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, sowie ferner nicht bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
Sofern und soweit wir dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet sein sollten, sind Verzugsschäden in Form von entgangenem Gewinn der Kunden oder aus Betriebsunterbrechungen beim Kunden ausgeschlossen. Auch diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, sowie ferner nicht bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
8. Sofern der Kunde mit der Annahme unserer Leistungen ganz oder teilweise in Verzug geraten sollte, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Die uns weiter zustehenden gesetzlichen Rechte im Fall des Annahmeverzugs bleiben unberührt.
Die Kunden kommen dabei in jedem Fall in Annahmeverzug spätestens 4 Wochen nach Aufforderung zur Abnahme der Waren.
Im Fall des Annahmeverzugs hat der Kunde uns die uns entstandenen Einlagekosten, sowie die Lagermiete und etwaige Versicherungskosten zu erstatten. Eine Verpflichtung, eingelagerte Ware zu versichern, besteht für uns jedoch nicht. Wir sind ferner berechtigt, uns zur Lagerung auch einer Spedition oder eines sonstigen fachlich geeigneten Dritten auf Kosten der Kunden zu bedienen.
9. Alternativ zur Geltendmachung der konkreten uns entstandenen Lagerkosten gem. Ziffer 8 sind wir berechtigt, im Falle des Annahmeverzugs des Kunden pauschalierte Lagerkosten gem. der von uns erstellten jeweils gültigen Lagerkostenkalkulationen zu verlangen, derzeit EUR 5,50 pro m² und Monat. Die Lagerkostenkalkulation wird den Kunden auf Anforderung hin ausgehändigt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass uns durch die Lagerung geringere oder gar keine Aufwendungen entstanden sind.
10. Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen durch uns erfolgen „ab Werk“. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige mit der Versendung beauftragte Person, spätestens mit Verlassen des Werks bzw. mit Absenden der Daten auf den Kunden über. Verzögert sich die Auslieferung in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 4 Zahlung / Preise

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, „ab Werk“ zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Transport- und Verpackungskosten. Kosten für Verpackung, Transport und gegebenenfalls Transportversicherung werden gesondert berechnet.

AGB BICO GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- An die vereinbarten Preise sind wir 4 Monate ab Vertragsschluss gebunden. Soweit die Lieferung oder Leistung später als 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, sind wir berechtigt, das vereinbarte Entgelt/die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, soweit die bei Vertragsschluss der Preisberechnung zugrunde gelegten Verhältnisse, insbesondere Materialkosten, Löhne und öffentliche Abgaben, erhöht haben. Die Kostenerhöhung werden wir den Kunden auf Verlangen nachweisen.
- Skontoabzüge werden nicht gewährt. Ein etwaiger Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort zur Zahlung fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
- Die Kunden haben ein Recht zur Aufrechnung nur, soweit die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt sind oder durch uns anerkannt sind.
- Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Wechsel oder Schecks haben keine Erfüllungswirkung. BICO ist nicht zur Wertung überlassener Wechsel oder Schecks, auch nicht erfüllungshalber, verpflichtet. Insoweit ist BICO berechtigt, überlassene Wechsel oder Schecks den Kunden auf deren Kosten zurückzusenden. Sollte BICO dennoch Wechsel oder Schecks annehmen, erfolgt diese Annahme stets nur erfüllungshalber. Diskont, Wechselspesen und Kosten tragen in diesem Fall die Kunden.
- Der Kunde hat gelieferte Waren/Leistungen unverzüglich zu untersuchen und gegebenenfalls Mängel unverzüglich zu rügen. Es gelten die §§ 377, 378 HGB. Ergibt sich hieraus nichts Anderes, gilt der Vertragsgegenstand spätestens eine Woche nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Werden Mängel nicht entsprechend diesen Vorschriften unverzüglich untersucht und angezeigt, sind Gewährleistungsansprüche der Kunden insoweit ausgeschlossen.
- Ansprüche des Kunden wegen Sachmängelhaftung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 BGB längere Fristen gesetzlich vorgesehen sind. Die Verjährungsverkürzung auf 12 Monate gilt ferner nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Haftung wegen Vorsatzes und nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Ferner gilt die Verjährungsverkürzung nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

§ 5 Sachmängelhaftung und Verjährung

- Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen, Prospektangaben sowie Muster begründen keine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinn der §§ 434, 636 BGB. Derartige Leistungsdaten sind für die Ausführung der Leistungen durch uns nur verbindlich, wenn dies von uns schriftlich und ausdrücklich bestätigt wird.
- Hinweispflichten oder Überprüfungsspflichten im Hinblick auf die vom Kunden vorgegebenen Zeichnungen obliegen uns nicht. Für Mängel an den von uns ausgeführten Lieferungen / Leistungen, die auf fehlerhafte Zeichnungen zurückzuführen sind, haften wir nicht.
- Ebenso sind von uns erteilte Empfehlungen oder erstellte Muster unverbindlich. Da wir den genauen Einsatzbereich der von uns hergestellten Produkte bzw. unserer Leistungen nicht kennen, erfolgen etwaige Empfehlungen oder Muster unsererseits stets unverbindlich. Für etwaige fehlerhafte oder ungeeignete Empfehlungen haften wir daher nicht.
- Bei Bestehen von Mängeln im Zeitpunkt des Gefahrübergangs sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, Nachbesserung oder Neuherstellung berechtigt. Sofern die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, können die Kunden nach ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nacherfüllung gilt jedoch erst nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände was anderes ergibt.
- Bei einer nur unerheblichen oder nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln (z.B. optische Mängel) ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Dabei liegt eine unerhebliche bzw. geringfügige Vertragswidrigkeit auf jeden Fall dann vor, wenn nur optische Mängel vorliegen oder die Funktionalität der Ware / Leistung nicht beeinträchtigt ist. Der Rücktritt ist ferner ausgeschlossen, wenn der Kunde für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, alleine oder weit überwiegend verantwortlich ist oder wenn der Umstand von uns nicht zu vertreten ist und zu einer Zeit eintritt, zu welcher der Kunde im Annahmeverzug ist.
- Ein Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts liegt nicht vor, wenn Abweichungen, insbesondere in Messwerten, von unseren Angaben vorliegen, diese Abweichungen sich aber noch im jeweiligen vom Hersteller vorgegebenen Toleranzbereich befinden. Bei Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung der Ware durch den Kunden entstanden sind besteht keine Gewährleistung. Gleiches gilt für einen sogenannten „gewollten Verschleiß“.
- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere Zahlungsforderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der gesamten Geschäftsbeziehung gegenüber dem Kunden zustehen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsrückstand befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (unerlaubte Handlung, Versicherung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab. Die Deckungsgrenze für die insoweit abgetretenen Forderungen beträgt 110% der zuzurechnenden Kaufpreisforderung. Die Abtretung wird hiermit durch uns angenommen. Der Kunde wird hiermit jedoch widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung erlischt, sobald über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt ist.
- Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Die Ermächtigung zur Weiterverarbeitung, Umbildung, Vermischung, Verbindung der Vorbehaltsware erlischt, sobald über das Vermögen des Kunden ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt wird.
- Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere die Sache auf eigene Kosten ausreichend zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese ebenfalls auf eigene Kosten durchzuführen.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Kunde hiergegen verstößt und der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen und vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen.

§ 7 Haftung und Verjährung

- Wegen der Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vor. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten im vorgenannten Sinne sind solche vertraglichen Verpflichtungen zu verstehen, deren Nichteinhaltung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

AGB BICO GmbH

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

2. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
3. Soweit dem Kunden hiernach Schadensersatzansprüche gegen uns zustehen sollten, verjähren diese innerhalb eines Jahres nach gesetzlichem Verjährungsbeginn. Auch diese Verjährungsverkürzung gilt nicht bei einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
Ferner gilt diese Verjährungsverkürzung ebenfalls nicht bei Haftung wegen Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Werkzeuge

1. An unseren Werkzeugen und an den von uns hergestellten Werkzeugen, auch soweit wir dieses den Kunden beistellen, behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der Werkzeuge vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, von uns beigestellte Werkzeuge, die sich noch in unserem Eigentum befinden, auf eigene Kosten gegen Feuer- Wasser und Diebstahlschäden zu versichern. Der Kunde tritt weiterhin schon jetzt alle etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
3. Der Kunde kann erst dann Eigentum an unseren Werkzeugen erwerben, wenn die Werkzeuge vollständig bezahlt sind. In diesem Fall sind diese Werkzeuge sowie etwaige beigestellte Werkzeuge, die sich bei uns befinden sollten, innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Lieferung oder Leistung vom Kunden auf eigene Kosten abzuholen. Werden diese Werkzeuge nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist abgeholt, sind wir berechtigt, dem Kunden schriftlich eine weitere Frist von 2 Monaten zur Abholung der Werkzeuge zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge auf Kosten des Kunden einzulagern oder zu entsorgen.
4. Fertigungskosten für Werkzeuge, die speziell für den Kunden angefertigt werden einschließlich der Wartungskosten, sowie der Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten für derartige Spezialwerkzeuge trägt der Kunde, sofern der Untergang oder die Verschlechterung der Werkzeuge nicht von uns zu vertreten sein sollte.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstandvereinbarung

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Pfaffenhofen.
3. Gerichtsstand ist das für Pfaffenhofen jeweils zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.